

13. Oktober 2011

Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung¹

Die Deutsche Rentenversicherung Bund bestimmt in den nachfolgenden Grundsätzen den Aufbau der Datensätze und der Datenbausteine sowie die Übermittlung der Arbeitgeberdaten zum Zweck der Betriebsprüfung nach § 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) im Rahmen des Verfahrens elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP).

Diese Grundsätze gelten für den Aufbau und die Übermittlung der maschinell generierten Daten aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen und Daten aus Systemen der betrieblichen Finanzbuchhaltung (§ 28p Abs. 6a SGB IV).

¹ Die Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 30. November 2011 genehmigt worden.

Gliederung

1	Allgemeines	3
2	Rechtliche Grundlagen der Betriebsprüfung.....	3
3	Automatisierte Abrechnungsverfahren.....	3
3.1	Daten aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen.....	4
3.2	Daten aus Finanzbuchhaltungssystemen.....	4
4	Datensätze.....	4
4.1	Datensatz Kommunikation	5
4.2	Datensätze im Bereich Entgeltabrechnung	5
4.2.1	DSAG - Datensatz Stammdaten Arbeitgeber	6
4.2.1.1	DBS1 - Datenbaustein seemännische Besonderheiten	6
4.2.2	DSKK - Datensatz gewählter Erstattungssatz Krankenkasse	6
4.2.3	DSBN - Datensatz Beitragsnachweis	6
4.2.3.1	DBSB - Datenbaustein Schätzbeiträge.....	7
4.2.3.2	DBRB - Datenbaustein Restbeträge	7
4.2.3.3	DBS3 - Datenbaustein seemännische Besonderheiten	7
4.2.4	DSSL - Datensatz Stammdaten Lohnarten	7
4.2.5	DSAN - Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer	7
4.2.5.1	DBZV - Datenbaustein Zusatzversicherungsanstalt.....	7
4.2.5.2	DBKN - Datenbaustein Knappschaft.....	7
4.2.5.3	DBS2 - Datenbaustein seemännische Besonderheiten	8
4.2.6	DSLA - Datensatz Lohn Arbeitnehmer.....	8
4.2.6.1	DBKG - Datenbaustein Kurzarbeitergeld	8
4.2.6.2	DBAZ - Datenbaustein Altersteilzeit.....	8
4.2.6.3	DBWO - Datenbaustein Wertguthaben Ost	8
4.2.6.4	DBWW - Datenbaustein Wertguthaben West.....	8
4.2.6.5	DBS4 - Datenbaustein seemännische Besonderheiten	9
4.2.6.6	DBVT - Datenbaustein Vortragswerte.....	9
4.2.6.6.1	DBVK - Datenbaustein Vortragswerte Kurzarbeitergeld	9
4.2.6.6.2	DBVS - Datenbaustein Vortragswerte Saisonkurzarbeitergeld.....	9
4.2.6.6.3	DBVA - Datenbaustein Vortragswerte Altersteilzeit.....	9
4.2.6.6.4	DBVO - Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben (Ost).....	9
4.2.6.6.5	DBVW - Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben (West).....	9
4.2.6.6.6	DBS5 - Datenbaustein seemännische Besonderheiten	9
4.3	Datensätze im Bereich Finanzbuchhaltung	10
4.3.1	DSKB - Datensatz Kontenbuchungen.....	10
5	Datenübermittlung	10
5.1	Allgemeines	10
5.2	Datenanforderung und Liefertermin	10
5.3	Datenübertragung an die DSRV	11
5.4	Dateiaufbau für die Übertragung an die DSRV	11
5.4.1	Entgeltbuchhaltung.....	11
5.4.2	Finanzbuchhaltung	12
5.4.3	Dateisplittung	12
5.5	Rückmeldung an den Ersteller pro Dateilieferung	12
5.5.1	Annahmequittung	13
5.5.2	Rückmeldung nach Verarbeitung bei der DSRV	13
5.5.3	Dateiaufbau bei der Rückmeldung von fehlerhaften Datensätzen.....	13
5.6	Stornierung von Datenlieferungen	13
5.7	Datenlöschung.....	14
6	Anlagen.....	15

1 Allgemeines

Die Arbeitgeber erhalten im Rahmen des Verfahrens euBP die Möglichkeit, die für die Prüfung relevanten Daten elektronisch anzuliefern. Die vom Arbeitgeber übermittelten Daten werden mit Hilfe einer Prüfsoftware analysiert und die daraus gewonnenen Ergebnisse als Hinweise für die Prüfung genutzt. Ziel ist es, die Prüfdauer bei den einzelnen Prüfstellen auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren; unter Umständen kann eine Prüfung vor Ort gänzlich entfallen.

2 Rechtliche Grundlagen der Betriebsprüfung

Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre

- Meldepflichten und
- sonstigen Pflichten nach dem SGB IV,

die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen (§ 28p SGB IV). Sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen. Darüber hinaus prüfen die Rentenversicherungsträger auch die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe, die Zahlung der Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sowie der Insolvenzgeldumlage. Des Weiteren prüfen sie im Auftrag der Unfallversicherung die Arbeitsentgelte der Beschäftigten sowie deren Zuordnung zu den Gefahrenklassen/Tarifstellen.

Sofern die Arbeitgeber am Verfahren euBP teilnehmen, können die Rentenversicherungsträger verlangen, dass die Arbeitgeber die maschinell geführten Daten nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze zum Zwecke der Betriebsprüfung übermitteln (§ 28p Abs. 6a SGB IV).

3 Automatisierte Abrechnungsverfahren

Die Regelung des § 9 Abs. 5 Beitragsverfahrensverordnung (BVV) erlaubt es dem Arbeitgeber, Entgeltunterlagen auf maschinell verwertbaren Datenträgern zu führen. Der Verweis in § 28p Abs. 6a SGB IV auf § 147 Abs. 6 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung (AO) ermöglicht es den Rentenversicherungsträgern, im Rahmen einer Betriebsprüfung Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und diese maschinell auszuwerten.

Um eine ordnungsgemäße Übermittlung der Daten aus der Entgeltbuchhaltung und der Finanzbuchhaltung zu gewährleisten, wird eine einheitliche Schnittstelle definiert.

3.1 Daten aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen

Grundlegende Voraussetzung für die Übermittlung der Daten aus der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung im Rahmen der euBP ist, dass diese aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen stammen. Die Einzelheiten der Systemuntersuchung ergeben sich aus den gemeinsamen Grundsätzen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger zur Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Daten aus Finanzbuchhaltungssystemen

Die Übermittlung der Daten aus der Finanzbuchhaltung im Rahmen der euBP setzt voraus, dass eine Buchhaltung vorliegt, die den Erfordernissen der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) entspricht.

4 Datensätze

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und der DSRV sind die nachstehend beschriebenen Datensätze mit den zugehörigen Datenbausteinen in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (vgl. Anlagen 1 und 2). Im Falle eines Systemwechsels sind die zum Zeitpunkt des Abschaltens des Altsystems geltenden Datensätze und -bausteine zu verwenden und die Daten für eine spätere Übertragung bereitzuhalten.

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufdatensatz (VOSZ), es folgt ein Datensatz Kommunikation (DSKO) und endet mit einem Nachlaufdatensatz (NCSZ). Zwischen DSKO und NCSZ sind die verfahrensspezifischen Datensätze zu liefern. Diese beinhalten ausschließlich Daten zu einem konkreten Betrieb bzw. zu einer Betriebsnummer.

Die Arbeitgeber haben die prüfrelevanten Daten durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung (vgl. Abschnitt 5) aus systemgeprüften Abrechnungsprogrammen bzw. im Bereich der Finanzbuchhaltungsdaten mittels zertifizierter Datenaustauschverfahren im eXTra-Standard zu übermitteln.

4.1 Datensatz Kommunikation

Zur Identifikation der eingesetzten Software und zur Sicherstellung eines maschinellen Qualitätsmanagementverfahrens erstellt das vom Arbeitgeber eingesetzte Abrechnungsprogramm je Datenlieferung an die Datenannahmestelle einen Datensatz Kommunikation (DSKO), der insbesondere die folgenden Daten enthält:

- PROD-ID - Produkt-Identifikation des Softwareproduktes (Programmbezeichnung)
- MOD-ID - Modifikations-Identifikation des Softwareproduktes (Versionsnummer)

Darüber hinaus enthält der DSKO zur Sicherstellung einer korrekten Adressierung alle erforderlichen Angaben zum Ersteller der Datenlieferung. Die Angaben für den DSKO sind aktuell zu halten.

4.2 Datensätze im Bereich Entgeltabrechnung

Für die Datenübermittlung sind ausschließlich die in der nachstehenden Aufstellung beschriebenen Datensätze mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden (vgl. Anlage 1). Alle Datensätze sind obligatorisch und stellen den Mindestumfang einer Lieferung dar. Treffen einer oder mehrere der in den Datenbausteinen beschriebenen Sachverhalte zu, müssen diese zusätzlich gemeldet werden. Vorhandene Vortragswerte zu den einzelnen Sachverhalten sind gleichermaßen zu liefern.

- Datensatz Stammdaten Arbeitgeber (DSAG)
 - Datenbaustein Seemännische Besonderheiten (DBS1)
- Datensatz gewählter Erstattungssatz Krankenkasse (DSKK)
- Datensatz Beitragsnachweis (DSBN)
 - Datenbaustein Schätzbeiträge (DBSB)
 - Datenbaustein Restbeträge (DBRB)
 - Datenbaustein Seemännische Besonderheiten (DBS3)
- Datensatz Stammdaten Lohnarten (DSSL)
- Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer (DSAN)
 - Datenbaustein Zusatzversicherungsanstalt (DBZV)
 - Datenbaustein Knappschaft (DBKN)
 - Datenbaustein Seemännische Besonderheiten (DBS2)
- Datensatz Lohn Arbeitnehmer (DSL A)
 - Datenbaustein Kurzarbeitergeld (DBKG)

- Datenbaustein Altersteilzeit (DBAZ)
- Datenbaustein Werguthaben Ost (DBWO)
- Datenbaustein Wertguthaben West (DBWW)
- Datenbaustein Seemännische Besonderheiten (DBS4)
- Datenbaustein Vortragswerte (DBVT)
 - Datenbaustein Vortragswerte Kurzarbeitergeld (DBVK)
 - Datenbaustein Vortragswerte Saison-Kurzarbeitergeld (DBVS)
 - Datenbaustein Vortragswerte Altersteilzeit (DBVA)
 - Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben Ost (DBVO)
 - Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben West (DBVW)
 - Datenbaustein Vortragswerte Seemännische Besonderheiten (DBS5)

4.2.1 DSAG - Datensatz Stammdaten Arbeitgeber

Der DSAG enthält die zur Identifizierung und Durchführung der Betriebsprüfung erforderlichen Stammdaten des Arbeitgebers. Als Ordnungskriterium dient hier die vom zentralen Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit vergebene achtstellige Betriebsnummer.

4.2.1.1 DBS1 - Datenbaustein seemännische Besonderheiten

Daten zu seemännischen Besonderheiten im Bereich der Arbeitgeberstammdaten sind mit dem DBS1 zu liefern.

4.2.2 DSKK - Datensatz gewählter Erstattungssatz Krankenkasse

Im DSKK wird der vom Arbeitgeber nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz gewählte Erstattungssatz für den Umlagebeitrag im Krankheitsfall (U1x) für die beteiligten Einzugsstellen hinterlegt.

Der Datensatz ist für jede beteiligte Einzugsstelle zu liefern.

4.2.3 DSBN - Datensatz Beitragsnachweis

Inhalt und Aufbau des DSBN orientieren sich an den Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen (vgl. „Gemeinsame Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ in der jeweils geltenden Fassung).

Der Datensatz ist für jede beteiligte Einzugsstelle zu liefern.

4.2.3.1 DBSB - Datenbaustein Schätzbeiträge

Eine vom Arbeitgeber gegebenenfalls vorzunehmende monatliche Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld ist im DBSB darzustellen.

4.2.3.2 DBRB - Datenbaustein Restbeträge

Mit dem DBRB sind die vom Arbeitgeber errechneten Differenzbeträge zwischen der voraussichtlichen und der tatsächlichen Beitragsschuld des Vormonats zu liefern.

4.2.3.3 DBS3 - Datenbaustein seemännische Besonderheiten

Daten zu seemännischen Besonderheiten bezüglich der Beitragsnachweisung sind mit dem DBS3 zu liefern.

4.2.4 DSSL - Datensatz Stammdaten Lohnarten

Im DSSL sind alle im Prüfungszeitraum für die Entgeltabrechnung des Unternehmens verwendeten Lohnarten (inkl. Rechenlohnarten) zu liefern. Hierbei soll insbesondere die beitrags- und steuerrechtliche Einstufung der einzelnen Entgeltbestandteile und sonstiger Zuwendungen erkennbar sein.

4.2.5 DSAN - Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer

Im DSAN sind die in den Lohnunterlagen vorhandenen prüfrelevanten Personenstandsdaten der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer enthalten. Die Informationen sind je Arbeitnehmer in einem DSAN abzulegen.

4.2.5.1 DBZV - Datenbaustein Zusatzversicherungsanstalt

Bei Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer Zusatzversicherungsanstalt sind die individuellen Informationen zur Zusatzversicherungsanstalt mit dem DBZV zu liefern. Die Lieferung erfolgt einmal je Stammdatensatz im DSAN.

4.2.5.2 DBKN - Datenbaustein Knappschaft

Die Besonderheiten eines knappschaftlichen Versicherungsverhältnisses sind mit dem DBKN zu melden.

Die Lieferung erfolgt einmal je Stammdatensatz im DSAN.

4.2.5.3 DBS2 - Datenbaustein seemännische Besonderheiten

Daten zu seemännischen Besonderheiten bezüglich der Arbeitnehmerstammdaten sind mit dem DBS2 zu liefern.

4.2.6 DSLA - Datensatz Lohn Arbeitnehmer

Nach § 28f Abs. 1 Satz 1 SGB IV i.V.m. der Beitragsverfahrensverordnung hat der Arbeitgeber für jeden Beschäftigten, getrennt nach Kalenderjahren, Lohnunterlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in deutscher Sprache zu führen.

Im DSLA müssen sämtliche Daten zur Entgeltabrechnung unter Berücksichtigung der vorgenannten Form- und Inhaltsvorschriften enthalten sein.

Der Datensatz ist für jeden im Prüfungszeitraum beschäftigten Arbeitnehmer getrennt zu erstellen.

Sind Korrekturen erfolgt, sind neben allen Korrekturabrechnungen auch die ursprünglich erstellten Abrechnungen zu liefern. Die Korrekturabrechnungen müssen sämtliche Abrechnungswerte enthalten; eine Differenzwertübermittlung ist nicht zulässig.

Bei innerhalb des aktuellen Prüfzeitraums durchgeführten Korrekturabrechnungen, die eine Abrechnung außerhalb des aktuellen Prüfzeitraums betreffen, sind für diese Arbeitnehmer die Abrechnungsdaten für das gesamte Kalenderjahr des betroffenen Korrekturmonats zu liefern.

4.2.6.1 DBKG - Datenbaustein Kurzarbeitergeld

Sofern Kurzarbeitergeld bzw Saisonkurzarbeitergeld gezahlt wird, ist der DBKG für die betroffenen Arbeitnehmer zu übermitteln.

Die Lieferung erfolgt einmalig je Abrechnung im DSLA.

4.2.6.2 DBAZ - Datenbaustein Altersteilzeit

Daten zu Altersteilzeitfällen sind je Arbeitnehmer und je Abrechnung im DSLA mit dem DBAZ zu liefern.

4.2.6.3 DBWO - Datenbaustein Wertguthaben Ost

Im Rechtskreis Ost erzielt Wertguthaben ist im DBWO zu liefern.

4.2.6.4 DBWW - Datenbaustein Wertguthaben West

Im Rechtskreis West erzielt Wertguthaben ist im DBWO zu liefern.

4.2.6.5 DBS4 - Datenbaustein seemännische Besonderheiten

Daten zu seemännischen Besonderheiten bezüglich der Entgeltabrechnung sind mit dem DBS4 zu liefern.

4.2.6.6 DBVT - Datenbaustein Vortragswerte

Der DBVT dient der Darstellung der Werte aus dem Vorjahr des Prüfzeitraumes (Vorjahreswerte) sowie im Falle eines Systemwechsels der Darstellung der kumulierten Werte (Vortragswerte) aus dem bisher verwendeten Abrechnungssystem.

4.2.6.6.1 DBVK - Datenbaustein Vortragswerte Kurzarbeitergeld

Sofern zu Beginn des Prüfzeitraumes bzw. unmittelbar zum Zeitpunkt eines Systemwechsels eine Kurzarbeitergeldzahlung vorliegt, sind die jeweiligen Vortragswerte im DBVK darzustellen.

4.2.6.6.2 DBVS - Datenbaustein Vortragswerte Saisonkurzarbeitergeld

Sofern zu Beginn des Prüfzeitraumes bzw. unmittelbar zum Zeitpunkt eines Systemwechsels eine Saisonkurzarbeitergeldzahlung vorliegt, sind die jeweiligen Vortragswerte im DBVS darzustellen.

4.2.6.6.3 DBVA - Datenbaustein Vortragswerte Altersteilzeit

Sofern zu Beginn des Prüfzeitraumes bzw. unmittelbar zum Zeitpunkt eines Systemwechsels eine Altersteilzeitvereinbarung vorliegt, sind die jeweiligen Vortragswerte im DBVA darzustellen.

4.2.6.6.4 DBVO - Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben (Ost)

Sofern zu Beginn des Prüfzeitraumes bzw. unmittelbar zum Zeitpunkt eines Systemwechsels Wertguthaben im Rechtskreis Ost erzielt wurde, sind diese Werte mit dem DBVO zu liefern.

4.2.6.6.5 DBVW - Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben (West)

Sofern zu Beginn des Prüfzeitraumes bzw. unmittelbar zum Zeitpunkt eines Systemwechsels Wertguthaben im Rechtskreis West erzielt wurde, sind diese Werte mit dem DBVW zu liefern.

4.2.6.6.6 DBS5 - Datenbaustein seemännische Besonderheiten

Vortrags- bzw. Vorjahresdaten zu seemännischen Besonderheiten bezüglich der Entgeltabrechnung sind mit dem DBS5 zu liefern.

4.3 Datensätze im Bereich Finanzbuchhaltung

Für den Bereich der Finanzbuchhaltung ist der Datensatz Kontenbuchungen zu liefern (vgl. Anlage 2).

4.3.1 DSKB - Datensatz Kontenbuchungen

Die Datei wird als vollgültige / vollständige Sachkontenliste erstellt und geliefert. Diese enthält die Bezeichnung und den jeweiligen Summenwert aller vom Arbeitgeber bebuchten Konten im Prüfzeitraum. Die Lieferung erfolgt inklusive Nullkonten pro Wirtschaftsjahr.

Im Interesse einer möglichst geringen Menge zu übermittelnder Daten sind mindestens alle Buchungen zu den in der Anlage 3 genannten Konten vollständig zu liefern, sofern diese in der betrieblichen Finanzbuchhaltung Verwendung finden.

Die Liste stellt keine abschließende Aufstellung der benötigten Prüfdaten dar. Sie soll insbesondere während der Einführung der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung allen Verfahrensbeteiligten als Erleichterung dienen.

Sind zur Aufgabenerfüllung Informationen aus weiteren Konten notwendig, so können weitere Konten bzw. Kontenbereiche nachträglich angefordert werden und sind zeitnah zu liefern. Diese Anforderung ist vom Prüfauftrag abgedeckt; einer weiteren Begründung bedarf es nicht.

5 Datenübermittlung

5.1 Allgemeines

Die Datenübertragung erfolgt ausschließlich im Rahmen des eXTra-Standards. Auf die Verfahren zur Datenübertragung sind die Regeln anzuwenden, wie sie im Bundesanzeiger vom 27. Oktober 2010 (BAnz. S. 3562) veröffentlicht wurden (§ 17 Absatz 1a DEÜV).

5.2 Datenanforderung und Liefertermin

Nimmt der Arbeitgeber am Verfahren euBP teil, werden die Arbeitgeberdaten i.R. der Prüfkündigung (§ 7 Abs. 1 BVV) angefordert. Diese enthält die Angabe des Termines, zu dem die Datenlieferung spätestens erfolgen muss.

Nach Ablauf des vorgegebenen Liefertermins können keine Daten mehr übermittelt werden.

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Datenübermittlung erfolgen soll, ist ein neuer Liefertermin mit dem zuständigen Prüfer abzustimmen.

Erfolgt eine Datenlieferung durch den Arbeitgeber ohne einen vorliegenden Prüftermin, werden die Daten nach Ablauf von 10 Tagen maschinell gelöscht.

5.3 Datenübertragung an die DSRV

Die Datenübertragung an die DSRV erfolgt mittels eXTra-Verfahren über das https-Protokoll. Darüber hinaus findet zur Verschlüsselung der Daten der Entgeltbuchhaltung das ITSG-Zertifikat Anwendung. Für die Datenübertragung zwischen Arbeitgebern und der DSRV sind die „Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Krankenkassen“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

5.4 Dateiaufbau für die Übertragung an die DSRV

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Die Dateifolgennummer (DTNR) im Vorlaufsatz ist bei der ersten Datei einer Lieferung oder einer Stornierung immer mit „1“ zu füllen. Bei einer Dateisplittung müssen die weiteren Dateien eine DTNR > 1 haben. Nach dem Vorlaufsatz ist der Datensatz Kommunikation zu liefern. Zwischen dem Datensatz Kommunikation und dem Nachlaufsatz liegen die verfahrensspezifischen Datensätze. Hierbei unterscheiden sich die Datensätze in die Bereiche Entgeltbuchhaltung und Finanzbuchhaltung. Diese beiden Bereiche sind in getrennten Dateien zu liefern.

5.4.1 Entgeltbuchhaltung

In einer gelieferten Datei der Entgeltbuchhaltung darf die Anzahl von 500 Arbeitnehmern nicht überschritten werden. Sofern aus diesem Grund mehrere Dateien zu übermitteln sind, ist jede weitere Datei auf jeweils 500 Arbeitnehmer aufzufüllen (Ausnahme: letzte Datei).

Für jeden Arbeitnehmer ist ein Datensatzpaar bestehend aus Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer (DSAN) und Datensatz Lohn Arbeitnehmer (DSL A) zu bilden.

Die erste Datei (DTNR im VOSZ = 1) pro Prüfung beinhaltet folgende verfahrensspezifische Datensätze in angegebener Reihenfolge:

- ein Datensatz Stammdaten Arbeitgeber (DSAG)
- mindestens ein Datensatz gewählter Erstattungssatz Krankenkasse (DSKK)
- mindestens ein Datensatz Beitragsnachweis (DSBN)
- ein Datensatz Stammdaten Lohnarten (DSSL)
- mindestens ein Datensatzpaar DSAN und DSL A (maximal 500 Datensatzpaare).

Bei einer Dateisplittung enthält jede weitere Datei nur die Datensatzpaare DSAN und DSLA (mindestens 1, maximal 500 Datensatzpaare).

5.4.2 Finanzbuchhaltung

Im Bereich der Finanzbuchhaltung ist der Datensatz Kontenbuchungen (DSKB) je bebuchtem Konto und Wirtschaftsjahr zu liefern.

Es erfolgt eine Dateisplittung nach Wirtschaftsjahr.

5.4.3 Dateisplittung

Bei einer notwendigen Dateisplittung im Bereich der Entgeltbuchhaltung ergibt sich am Beispiel eines Betriebes mit 1200 Arbeitnehmern im Prüfzeitraum die folgende Konstellation.

Entgeltbuchhaltung		
1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 1 FOPA = J	1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 2 FOPA = J	1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 3 FOPA = N
1 DSKO	1 DSKO	1 DSKO
1 DSAG		
min. 1 DSKK		
min. 1 DSBN		
1 DSSL		
500 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA	500 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA	200 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA
1 NCSZ	1 NCSZ	1 NCSZ

Im Bereich der Finanzverwaltung ergeben sich am Beispiel von 30 bebuchten Konten in einem Prüfzeitraum von vier Jahren, wobei ein Wirtschaftsjahr einem Kalenderjahr entspricht, folgende Dateien.

Finanzbuchhaltung			
1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 1 FOPA = J	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 2 FOPA = J	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 3 FOPA = J	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 4 FOPA = N
1 DSKO	1 DSKO	1 DSKO	1 DSKO
30 DSBK (Jahr 1)	30 DSBK (Jahr 2)	30 DSBK (Jahr 3)	30 DSBK (Jahr 4)
1 NCSZ	1 NCSZ	1 NCSZ	1 NCSZ

Der Aufbau der Datensätze und Datenbausteine ist in den Anlagen 1 und 2 beschrieben.

5.5 Rückmeldung an den Ersteller pro Dateilieferung

Alle Rückmeldungen erfolgen im Abrufverfahren im Rahmen des eXtra-Standards.

5.5.1 Annahmequittung

Die DSRV bestätigt dem Absender der Dateilieferung (Ersteller der Datei, zum Beispiel Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) den Eingang der Daten (Annahmequittung). Diese Annahmestätigung wird unmittelbar nach Eingang der Daten im eXTra-Verfahren generiert.

5.5.2 Rückmeldung nach Verarbeitung bei der DSRV

Die Daten werden bei der DSRV auf Plausibilität geprüft. Erfolgt die Verarbeitung fehlerfrei, erhält der Absender bei entsprechender Schlüsselung im DSKO eine elektronische Verarbeitungsbestätigung.

Wird bei der Prüfung mindestens ein Fehler festgestellt, erfolgt keine Speicherung der betroffenen Dateilieferung. Die fehlerhaften Datensätze werden um den Datenbaustein DBFE (maximal 9) ergänzt und dem Absender bereitgestellt. Die Fehler, die zum Abbruch der Verarbeitung führen, werden in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

Enthält im Rahmen einer Dateisplittung eine Datei fehlerhafte Datensätze, so werden eventuell bereits gespeicherte Dateien gelöscht.

Fehlerhafte Datensätze und -bausteine sind zu korrigieren. Die Datenlieferung ist vollständig zu wiederholen.

Außerdem prüft die DSRV jede Datenlieferung auf die Einhaltung der Richtlinien gemäß Ziffer 5.2.

5.5.3 Dateiaufbau bei der Rückmeldung von fehlerhaften Datensätzen

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Dazwischen liegen der Vorlaufsatz und der Datensatz Kommunikation der fehlerhaften Lieferung, die fehlerhaften Datensätze und Datenbausteine mit den entsprechenden Fehlerbausteinen und abschließend der Nachlaufsatz der fehlerhaften Lieferung.

5.6 Stornierung von Datenlieferungen

Der Absender der Daten hat die Möglichkeit, die bereits gelieferten Daten zu stornieren. Eine Stornierung löst die sofortige Löschung der bereits gelieferten Arbeitgeberdaten aus. Die Stornierung ist bis zum vorgegebenen Liefertermin möglich. Es ergeben sich folgende Szenarien.

DTNR	FOPA	STORNO	DATEN	Aktion
1	J	N	Ja	Ein weiteres Paket wird erwartet.
2	N	N	Ja	Sendung abgeschlossen
1	J	J	Ja	DTNR1 und DTNR2 löschen. Ein weiteres Paket wird erwartet.
2	N	N	Ja	Sendung abgeschlossen
1	J	J	Nein	DTNR1 und DTNR2 löschen. Keine neuen Daten vorhanden. Ein weiteres Paket wird erwartet.
1	J	N	Ja	Ein weiteres Paket wird erwartet.
2	N	N	Ja	Sendung abgeschlossen
1	J / N	N	Ja/Nein	Sendung abweisen, da keine weitere erwartet. Nur Stornierung wird angenommen.
1	N	J	Nein	Sendung storniert. Es wird kein weiteres Paket erwartet.

Für die Stornierung ohne Übermittlung von neuen Daten werden folgenden Datenbausteine benötigt:

- VOSZ (DTNR = 1, KENNZST = J)
- DSKO
- NCSZ

Für die Stornierung mit Übermittlung von neuen Daten werden folgenden Datenbausteine benötigt:

- VOSZ (DTNR = 1, KENNZST = J)
- DSKO
- EUBP-Daten
- NCSZ

5.7 Datenlöschung

Die Löschung der gelieferten Arbeitgeberdaten in den Systemen der Deutschen Rentenversicherung erfolgt in analoger Anwendung des § 28p Abs. 8 Satz 6 SGB IV. Eine Rückmeldung für den Arbeitgeber über die Datenlöschung erfolgt im Abrufverfahren im Rahmen des eXtra-Standards.

6 Anlagen

- Anlage 1 Datensätze und Datenbausteine der Entgeltbuchhaltung (V 2.0.0)
- Anlage 2 Datensätze und Datenbausteine der Finanzbuchhaltung (V 2.0.0)
- Anlage 3 Mindestumfang zu liefernder Buchungen der Finanzbuchhaltung (V 1.0.0)